

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **der öffentlichen Auslegung und des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes 2.08 „Zwischen Zumlohstraße und von-Ketteler-Straße“ westlich der Freckenhorster Straße in Warendorf**

1. Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2010 beschlossen, den im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Änderungsplanes ist die Verschiebung der hinteren Baugrenze im Mittel um ca. 11,0 m in Richtung Westen parallel zur Westgrenze der Flurstücke 149 und 338 und damit der Ermöglichung einer rückwärtigen Bebauung in einem Baufeld mit einer Tiefe von ca. 15,0 m, in dem künftig eine maximale II-geschossige Bebauung mit einer Dachneigung von 25°- 45° und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,0 m zulässig sein wird, was der angrenzenden Bebauung im Nord-Westen entspricht.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.08 für den Geltungsbereich der Flurstücke 337, 338 und 149 in Flur 14, westlich der Freckenhorster Straße mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL. I S 2414 in der z. Zt. gültigen Fassung

#### **in der Zeit vom 12.07.2010 bis 09.08.2010**

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8<sup>30</sup> bis 12<sup>00</sup> Uhr und 14<sup>00</sup> bis 16<sup>00</sup> Uhr sowie freitags von 8<sup>30</sup> bis 12<sup>30</sup> Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Die Bauleitpläne können auch im Internet unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) unter Bauen und Wohnen (Bauleitplanung/ Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

3

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift bzw. über das Internet auf elektronischem Wege vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.
- dass eine Notwendigkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorliegt, da der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan den Änderungsbereich als Wohnbaufläche ausweist und die festgesetzte Art des Baugebietes als Wohngebiet nicht geändert wird und somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.08 umfasst die Flurstücke 337, 338 und 149 in Flur 14, Gemarkung Warendorf.

Die Plangebietsgrenze ist im Übersichtsplan vom 28.01.2010 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Warendorf, den 28.06.2010

  
Walter  
Bürgermeister